

Wegeunfall – Dritter Ort

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch das Zurücklegen des mit der Versichertentätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert. Zu dieser Formulierung im Gesetz hat die Rechtsprechung – neben den Begriffen „Umweg“ und „Abweg“ auch den Begriff „Dritter Ort“ entwickelt.

Im vom BSG zu entscheidenden Fall hatte der Kläger Urlaub über Silvester mit seinen Eltern in einer Ferienwohnung verbracht und war von dort zu seiner Arbeitsstelle gefahren. Der übliche Arbeitsweg beträgt 14 Kilometer, der Weg aus dem Urlaub zur Arbeitsstelle 140 Kilometer.

Grundsätzlich ist Ausgangspunkt oder Ziel eines Weges nur der Betrieb, in dem der Versicherte arbeitet (Ort der Tätigkeit). Das BSG hat darauf hingewiesen, dass der ande-

re Grenzpunkt des Weges nach wie vor gesetzlich nicht festgelegt ist. Hieraus hat die Rechtsprechung gefolgert, dass Ausgangspunkt und Ziel des Weges auch ein „Dritter Ort“ sein kann und nicht nur die Familienwohnung. Als Familienwohnung sieht die Rechtsprechung eine Wohnung an, die für „nicht unerhebliche Zeit“ den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bildet. Im vom BSG entschiedenen Fall trat der Kläger den Weg von der Familienwohnung an, in der er sich etwa eine Woche aufgehalten hatte (Urlaub).

Im zu entscheidenden Fall wurde der Versicherungsschutz abgelehnt. Das BSG hat ausgeführt, dass ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des Gesetzes grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen muss. Dabei kommt es jedoch nicht auf die Entfernung an, der ausdrücklich nicht die allein entscheidende Bedeutung zugemessen wird.

Erheblich ist insbesondere auch, ob es sich bei den Verrichtungen am „Dritten Ort“ um solche handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen. Verrichtungen am „Dritten Ort“, die lediglich der geistigen Anregung, Entspannung oder Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, sind nicht vorrangig betriebsdienlich anzusehen.

In diesem Fall wichen schon die Entfernungen unangemessen voneinander ab (14 Kilometer : 140 Kilometer). Der Besuch am „Dritten Ort“ diente im übrigen der Teilnahme an einem großen Familienfest und damit primär der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen.

Einen notwendigen Arztbesuch, den das BSG bisher als wesentliche mittelbar betriebliche Verrichtung anerkannt hat, kann ein solcher Familienbesuch schon deshalb nicht gleichgestellt werden, weil er jedenfalls ganz regelmäßig in erster Linie nicht zur Behebung einer körperlichen oder geistigen Gesundheitsstörung dient, die bei der Ausübung der Versichertentätigkeit hinderlich sein könnte oder sie sogar unmöglich macht. Die Förderung der vom Kläger vorgebrachten „emotionalen Stabilität“ durch Zusammensein mit der Familie bei einem großen Familienfest ist gerade eine Verrichtung, die – allgemeinem Brauch entsprechend – primär der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Betrieb hier durch eine entgegenkommende Urlaubsgewährung oder Gestaltung der Arbeitszeit über die Festtage das Zusammentreffen mit der Familie erleichtert und dabei seiner Fürsorgepflicht dem Kläger gegenüber entsprochen hat.

Der Kläger war auf der Rückfahrt aus dem Urlaub in den Betrieb also nicht versichert.

BSG B 2 U 18/02 R, 2003